

Der Landrat

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Frau Lichtinghagen-Wirths
-Geschäftsführung-
Braunswerth 1-3
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Abteilung Umweltschutz, Kreisstraßen und Verkehrslenkung
Öffnungszeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Bearbeiter/in: Peter Preuß
Telefon: 02202 13 2721
Telefax: 02202 13 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de
Zeichen: 66-60-36-00001-2012.
Datum: 24.08.2012

Erddeponie Lüderich; Änderung Antrag vom 29.07.2011

Sehr geehrte Frau Lichtinghagen-Wirths,

I. die Änderung Ihrer Deponie Lüderich in 51491 Overath wird nach Maßgabe Ihres Antrages vom 29.07.2011 gemäß § 35 Abs.3 KrWG i.V. mit § 74 Abs.6 VwVfG genehmigt.

Gegenstand der Änderung ist:

1. Der Bau eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens auf dem Deponiegelände zur Drosselung des Niederschlagwasserabflusses, einschließlich der Errichtung von Gerinnen zur Fassung von Niederschlagwasser und Zuleitung zum Becken.
2. Anpassung des räumlichen Fortschritts der Ablagerung (Schüttphasenplan)
3. Verzicht auf die Anhebung der über die Deponie verlaufenden Hochspannungsfreileitung durch Einbau eines zusätzlichen Leitungsmastes und damit einhergehend eine Reduzierung der ursprünglich geplanten Schütthöhe unterhalb dieser Leitung. Die Auflage III 10.0 des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgehoben.

Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung ist der Antrag vom 29.07.2011 nebst den dort näher bezeichneten Anlagen 1-4 sowie den Zeichnungen mit dem Zeichnungsdatum 29.07.2011 und den Zeichnungs-Nummern

P10-034-4-01 bis P10-034-4-11, und

mit dem Zeichnungsdatum 05.10.2011 und den Zeichnungsnummern

P10-034-4-12 und P10-034-4-13.

II. Auflagen

1. Der Beginn der Bauarbeiten an den Entwässerungsanlagen ist meiner Unteren Umweltschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
Zum Baubeginn sind die ausführenden Unternehmen und der Bauleiter jeweils mit den Kontaktdaten zu benennen und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens ist erst nach Abnahme durch meine Untere Umweltschutzbehörde zulässig.
Die Abnahme ist mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme zu beantragen. Zur Abnahme sind alle zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Die in der Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems GmbH vom 19.09.2011 genannten Anforderungen an die Gestaltung der Deponieoberfläche und deren Bepflanzung im Bereich der Hochspannungsfreileitung sind einzuhalten.
4. Als Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zwischen Deponieoberfläche und Hochspannungsfreileitung ist meiner Unteren Umweltschutzbehörde ein Vermessungsplan vorzulegen, bevor dort mit den Rekultivierungsarbeiten begonnen wird.

III. Hinweis

1. Diese Plangenehmigung, ebenso wie der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss und die bisher hierzu ergangenen Änderungen, stehen nach § 36 Abs.4 KrWG unter dem Vorbehalt der regelmäßigen oder anlassbezogenen Überprüfung durch die zuständige Behörde und nachträglicher Auflagen.
2. Der Planfeststellungsbeschlusses und die bisher hierzu ergangenen Änderungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) betreibt die Deponie Lüderich auf dem Gebiet der Stadt Overath im Rheinisch Bergischen Kreis. Es handelt sich um eine Deponie für Inertstoffe der Deponieklasse 0 im Sinne der Deponieverordnung (DepV). Die Errichtung und der Betrieb der Deponie wurden mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1996 zugelassen.

Es ist beabsichtigt:

- Die Anpassung des räumlichen Fortschritts der Ablagerung (Schüttphasenplan)
- Der Verzicht auf die Anhebung der über die Deponie verlaufenden Hochspannungsfreileitung durch Einbau eines zusätzlichen Leitungsmastes und damit einhergehend eine Reduzierung der ursprünglich geplanten Schütthöhe unterhalb dieser Leitung.

- Der Bau eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens auf dem Deponiegelände zur Drosselung des Niederschlagwasserabflusses, einschließlich der Errichtung von Gerinnen zur Fassung von Niederschlagwasser und Zuleitung zum Becken.

Für diese Änderungen wurde mit Datum vom 29.07.2011 die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 u.3 KrW-/AbfG beantragt.

Zwischenzeitlich wurde das KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) abgelöst. Die entsprechende Norm nach aktuellem Recht ist § 35 KrWG.

2. Zuständigkeit

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU ist meine Untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug des KrW-/AbfG und in Verbindung mit § 6 ZustVU für den Vollzug des KrWG zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU i.V. mit Anhang 1 zur ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde dann zuständig, wenn es sich um eine Deponie der Klassen II, III oder IV gemäß der DepV handelt. Die Erddeponie Lüderich ist jedoch eine Deponie der Klasse 0.

Wegen dieser Klassifizierung der Deponie i.V. mit Anhang II Ziffer 3 der ZustVU findet § 3 ZustVU keine Anwendung.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Es war daher nach §§ 3c, 3e UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, und für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

4. Verfahrensart

Das Regelverfahren für die Zulassung von Deponien oder deren wesentliche Änderung ist die Planfeststellung (§ 35 Abs.2 KrWG, bzw. vormals § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG).

Mit den beantragten Maßnahmen werden das Plangefüge in seinen Grundzügen und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt, sodass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben unverändert. Die beabsichtigten Änderungen sind tatsächlich als solche zu bewerten.

Das Plangenehmigungsverfahren anstelle des Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der Deponie kann gemäß § 35 Abs.3 KrWG durchgeführt werden, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

Die Einhaltung dieser Anforderung wurde mit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG festgestellt.

Nach § 74 Abs.6 VwVfG müssen weitere Kriterien erfüllt sein, wenn anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll:

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die geplanten Änderungen wirken sich auch auf Flurstücke innerhalb des Deponiegeländes aus, die nicht im Eigentum des Deponiebetreibers stehen.

Im Verfahren wurden Erklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer über das Einverständnis vorgelegt. In zwei Fällen erfolgte dies durch schriftliche Erklärungen, ansonsten durch Vorlage von Pachtverträgen.

Die Hochspannungsfreileitung betreffend wurden die RWE AG, hier vertreten durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, beteiligt. Die RWE hat sich mit Schreiben vom 19.09.2011 mit dem beantragten Vorhaben einverstanden erklärt. Die von der RWE zum Schutze der Hochspannungsfreileitung vorgetragenen Anforderungen werden als Auflage festgesetzt.

Mit dem Vorhaben werden (neben denen der Bescheid erlassenden Unteren Umweltschutzbehörde) auch die Aufgabenbereiche der Stadt Overath, des Landesbetriebes Wald + Holz NRW, der Unteren Landschaftsbehörde und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises als für den Artenschutz zuständige Dienststelle berührt.

Mit diesen Trägern öffentlicher Belange wurde im Verfahren das Benehmen hergestellt.

Die Voraussetzungen für ein Plangenehmigungsverfahren nach 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG und § 76 Abs.2 VwVfG liegen damit vor.

Die Maßnahmen „Schüttphasenplanung“ und „Regenrückhaltebecken“ verfolgen den Zweck, eine wesentliche Verbesserung für in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Schutzgüter herbeizuführen.

Das Ermessen der Behörde zur Wahl des Verfahrens wird damit nach § 35 Abs.3 Satz 2 KrWG eingeschränkt. In diesem Fall soll ein Plangenehmigungsverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Gründe für eine Abweichung von dieser Soll-Vorschrift sind nicht ersichtlich. Über die Zulassung der beantragten Änderung der Deponie war daher im Plangenehmigungsverfahren zu entscheiden.

Die Frage, ob eventuell auch die Anzeige der beantragten Maßnahmen nach § 35 Abs.4 KrWG ausgereicht hätte, war aufgrund von § 35 Abs.5 KrWG nicht von Bedeutung, da die Plangenehmigung beantragt worden ist.

5. Träger öffentlicher Belange

Mit der Stellungnahme vom 30.09.2011 teilt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit, das hinsichtlich des Artenschutzes keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bestehen.

Mit Stellungnahme vom 29.09.2011 teilt die Untere Landschaftsbehörde nach Beteiligung des Landschaftsbeirates mit, dass keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bestehen.

Mit Stellungnahme vom 22.08.2011 teilt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, vertreten durch das Regionalforstamt Bergisches Land, mit, dass keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bestehen.

Die Stadt Overath ließ ihre Stellungnahme von Lenz und Johlen Rechtsanwälte, Köln, verfassen und trägt das Datum 06.10.2011.

Es wird angeführt, dass die Stadt Overath auch Eigentümerin eines Grundstücks innerhalb des Deponiegeländes ist, jedoch noch keine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung des städtischen Grundstücks zum Zwecke des Deponiebetriebes zwischen dem Deponiebetreiber und der Stadt besteht. Zwischenzeitlich wurde jedoch ein entsprechender Pachtvertrag geschlossen, sodass dieser Punkt erledigt ist.

Die Stadt Overath spricht in Ihrer Stellungnahme weitere Punkte an, die zwar überwiegend nicht die Aufgabenbereiche der Stadt berühren, aber dennoch im Verfahren gewürdigt worden sind:

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Entscheidung nicht im Plangenehmigungsverfahren, sondern in einem Planfeststellungsverfahren getroffen werden muss. Begründet wird dies mit der Annahme, dass nicht die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG durchgeführt worden ist und somit nicht festgestellt worden ist, dass die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Es wird auf IV.2 dieses Bescheides verwiesen.

Die Stadt Overath führt aus, dass eine Beantragung der Änderungen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nicht zulässig sei, weil die AVEA Aufbereitungs- und Deponierungsgesellschaft mbH & Co.KG mit der Betriebsführung vom BAV beauftragt worden ist. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Nach § 22 KrWG und § 5 Abs.7 LAbfG ist die Beauftragung Dritter zulässig. Der BAV bleibt trotz Beauftragung der AVEA verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Die Stadt Overath erklärt ferner, dass sie Zweifel an der Neutralität der Genehmigungsbehörde hat, bzw. dort eine Befangenheit vermutet. Begründet wird dies damit, dass der Landrat des Rheinischen-Bergischen Kreises sowohl als Genehmigungsbehörde fungiert, als auch eine Funktion in der Verbandsversammlung des BAV ausübt.

Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass nach Maßgabe des LAbfG die Kreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich Träger der Abfallbeseitigungspflicht sind und nach Maßgabe der ZustVU immer für den Vollzug des Abfallrechts bei Deponie der Deponieklassen 0 und 1 zuständig sind – siehe hierzu IV.2. Die angesprochene „Funktionshäufung“ ist also kein Einzelfall, sondern der Regelfall in Nordrhein-Westfalen. Der Landesgesetzgeber teilt die Bedenken der Stadt Overath offensichtlich nicht. Die Behörde dient als Teil der öffentlichen Verwaltung in allen ihr übertragenen Funktionen dem Gemeinwohl, ist an Recht und Gesetz gebunden, und untersteht exekutiver Aufsicht. Dieser Grundsatz sollte der Stadt nicht fremd sein, ist sie doch selbst häufig Vorhabensträger und gleichzeitig Zulassungsbehörde.

Im Übrigen besteht eine organisatorische und personelle Trennung der Vertretung des Kreises in den Gremien des BAV einerseits, und den Aufgaben als Untere Umweltschutzbehörde andererseits. Eine neutrale Aufgabenwahrnehmung als Plangenehmigungsbehörde ist damit gewährleistet.

Für die im Verwaltungsverfahren tätigen Personen liegen auch keine Ausschlusskriterien nach § 20 VwVfG und keine Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG vor.

Die Stadt Overath erklärt, dass die vorgelegten Antragsunterlagen keine umfassende Prüfung des Vorhabens zulassen. Es sei nicht ersichtlich, wie sich die Oberflächengestaltung der Deponie aufgrund der beantragten Änderung im Vergleich zur ursprünglichen Planung darstellt.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde, sowie auch der übrigen im Verfahren Beteiligten, wird das Vorhaben mit den vorgelegten Unterlagen bei verständiger Betrachtung anschaulich und umfassend dargestellt.

Die Stadt Overath erklärt, dass die Deponie im Regionalplan nicht dargestellt ist und vermutet daher eine Rechtswidrigkeit der Deponie.

Bei Aufstellung des derzeitigen Regionalplans bestand die Deponie bereits und ist bei Aufstellung des Regionalplans offensichtlich nicht als regional bedeutsam eingeschätzt worden. Die beantragte Änderung hat keinen Einfluss auf Art und Maß der bestehenden Deponie. Ein Konflikt zwischen beantragter Deponieänderung und Regionalplan ist nicht ersichtlich.

Die Stadt Overath vertritt die Auffassung, dass die Standsicherheit der Deponie nicht hinreichend untersucht worden ist. Begründet wird dies damit, dass nach Ansicht der Stadt oberhalb (gemeint ist westlich) der Hochspannungsfreileitung auch Aufschüttungen vorgenommen werden sollen, die im Planfeststellungsbeschluss von 1996 nicht vorgesehen waren. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Die beantragte Änderung führt nicht zu veränderten Endhöhen der Deponie westlich der Hochspannungsleitung. Die beantragte Änderung führt lediglich zu einer geringeren Schütthöhe im Bereich der Hochspannungsfreileitung.

Die Stadt Overath fasst es scheinbar als Neuerung auf, dass die Rekultivierung von Teilflächen der Deponie erst nach Erreichen der Endhöhen vorgenommen werden soll. Auch bisher ist eine Rekultivierung erst nach Erreichen der geplanten Endhöhe vorgesehen. Eine zweckmäßigere Vorgehensweise ist auch nicht ersichtlich.

Die Stadt Overath regt Regelungen zur Rekultivierung für den Fall an, dass die zugelassenen Endhöhen der Deponieoberfläche innerhalb des zugelassenen Betriebszeitraumes bis zum 31.12.2019 nicht erreicht werden.

Derzeit ist nicht abzusehen, ob dieser Fall eintreten wird, in welchem Zustand sich die Deponie dann befindet, und ob Abweichungen von den bestehenden Anforderungen an die Rekultivierung erforderlich werden.

Die Stadt Overath stellt in Frage, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Sicherheitsleistung für Maßnahmen der Rekultivierung der Deponie vorliegen. Diese Frage wurde bereits im Planfeststellungsverfahren in 1996 erörtert. Die beantragten Änderungen begründen keine neue Bewertung der Entscheidung in Bezug auf eine Sicherheitsleistung.

Die Stadt Overath behauptet, der Planfeststellungsbeschluss im Jahre 1996 sei rechtswidrig. Begründet wird die These mit Belangen der überörtlichen Planung und des Naturschutzes.

Hierzu sei darauf hingewiesen, dass weder von der Stadt Overath, noch von der zuständigen Behörde, bzw. dem damaligen Bezirksplanungsrat Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Deponie wegen Belangen der überörtlichen Planung im Planfeststellungsverfahren vorgetragen wurden.

Auch der Vorwurf, Belange des Natur- und Artenschutzes seien im Planfeststellungsverfahren von 1996 nicht angemessen berücksichtigt worden, ist nicht nachvollziehbar. So wurden im damaligen Verfahren die obere und untere Landschaftsbehörde, der Landschaftsbeirat, die Forstbehörde und Naturschutzverbände im Verfahren beteiligt. Ferner sei auf die Um-

weltverträglichkeitsstudie von April 1995 und deren Ergänzung von Februar 1996 hingewiesen.

Die Stadt Overath stützt ihren Einwand insbesondere darauf, dass Heide-/Haldenkomplexe nicht angemessen berücksichtigt worden seien. Der Stadt Overath ist scheinbar entgangen, dass gerade zum Schutz und Erhalt dieser Heide-/Haldenkomplexe das ursprünglich vorgesehene Deponiegelände deutlich verkleinert worden ist, nämlich von ca. 20 ha auf ca. 16 ha.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vortrag der Stadt Overath keine Gründe gegen die Zulassung der beantragten Änderung enthält.

6. Fachliche Bewertung „Regenrückhaltebecken“

Es ist die Errichtung eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Das Becken soll innerhalb des Deponiegeländes auf dem Deponiekörper angelegt werden.

Um Niederschlagwasser aus dem Deponiegelände zu fassen und dem Rückhaltebecken zuzuführen ist die Herstellung bzw. Ertüchtigung diverser Gerinne, bezeichnet als Muldenrinnen und Raubettgerinne, vorgesehen.

Mit dem Deponiebetrieb werden Waldflächen gerodet. Von diesen gerodeten Flächen erfolgt gegenüber der Ursprungssituation vorübergehend ein höherer Niederschlagwasser-Abfluss bis zum Abschluss der Rekultivierung.

Zweck des Beckens ist, den Abfluss von Niederschlagwasser aus dem Deponiegelände in den Römer-Siefen (und folgend Dresbach/Holzbach) auf das Maß des natürlichen Abflusses vor Aufnahme des Deponiebetriebes zu drosseln. Die Gewässer sollen somit vor einer höheren hydraulischen Belastung durch den Deponiebetrieb geschützt werden. Das bereits vorhandene Rückhaltebecken kann nach aktuellen hydraulischen Berechnungen diese Aufgabe nicht für alle Betriebsphasen im gewünschten Umfang erfüllen.

Die maßgeblichen Anforderungen an die Einleitung sind im Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.1996 festgelegt und betreffen insbesondere die zulässig Einleitungsmenge des Niederschlagwassers in das Gewässer und die Lage der Einleitungsstelle.

Die Prüfung der Planunterlagen ergab, dass bei antragsgemäßer Errichtung des Beckens die Einhaltung der Anforderung an die Niederschlagwassereinleitung zu erwarten ist. Bei der Planung wurden die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet.

7. Fachliche Bewertung „Schüttphasen“

Zur Vorbereitung von Betriebsteilflächen zur Ablagerung von Abfällen müssen regelmäßig Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Nach Erreichen der für die jeweilige Teilfläche vorgesehenen Endhöhe der Ablagerung erfolgt deren Rekultivierung nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Die räumliche Abfolge der Teilflächen, die gerodet, für die Ablagerung genutzt und schließlich rekultiviert werden, ist als Grobplanung im sogenannten Schüttphasenplan definiert. Diese Grobplanung ist Grundlage für die jährlich der zuständigen Behörde vorzulegenden Ausführungsplänen gem. III 3.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Mit der beantragten Änderung der Schüttphasen wird erreicht, dass gegenüber der bisherigen Planung zügiger mit der Rekultivierung von Teilflächen begonnen werden kann.

Mit der beantragten Änderung der Schüttphasen werden keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannte Schutzgüter hervorgerufen. Es werden sowohl nachteilige Auswirkungen des Deponiebetriebes auf den Wasserhaushalt, als auch auf das Land-

schaftsbild gegenüber der ursprünglichen Planung gemildert.

8. Fachliche Bewertung „Hochspannungsfreileitung“

Der Planfeststellungsbeschluss sah den Einbau eines zusätzlichen Leitungsmastes innerhalb des Deponiegeländes vor, um eine dort verlaufende Hochspannungsfreileitung anzuheben. Mit dieser Maßnahme sollte zusätzlicher Deponieraum unterhalb der Hochspannungsfreileitung geschaffen werden.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss ist der Betrieb zur Ablagerung von Abfällen bis zum 31.12.2019 befristet. Nach den Auswertungen der bisherigen Ablagerungsmengen in Bezug auf das Restvolumen der Deponie besteht bis Fristablauf voraussichtlich kein Bedarf an dem durch Anhebung der Hochspannungsfreileitung zusätzlich zu schaffenden Deponieraum.

9. Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages ergab, dass die Voraussetzungen nach § 36 Abs.1 KrWG für die Erteilung der beantragten Plangenehmigung vorliegen. Es ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die beantragte Änderung der Deponie nicht beeinträchtigt wird. Die Plangenehmigung war daher zu erteilen.

V. Gebührenentscheidung

1. Für diesen Bescheid ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.15 Lit. b des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 2011) eine Gebühr von 1500 € zu zahlen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenentscheidung fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kasenzeichens 6603-0043681 auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen.

2. Begründung zur Gebührenentscheidung:
Nach Tarifstelle 28.2.1.15 Lit. b des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Entscheidung über die wesentliche Änderung einer Deponie im Plangenehmigungsverfahren eine Gebühr zu erheben.
Bei Änderungen, die nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Deponievolumens verbunden sind, beträgt die Gebühr 0,6 % bis 1,1 % der Kosten der Änderung, mindestens jedoch 750,00€.
Die Kosten der beantragten Änderung betragen 150.000,00 €.
Es ist damit eine Gebühr von mindestens 900,00 € und höchstens 1650,00 € zu erheben.
Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Entscheidung und des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwandes wird die Gebühr auf 1500,00 € festgesetzt.

Es war zu prüfen, ob eine Gebührenbefreiung nach § 8 Abs.1 GebG NRW in Betracht kommt.

Für die Benutzung der Deponie werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Genehmi-

gungsgebühr kann in die Kalkulation der Benutzungsentgelte einbezogen und somit Dritten auferlegt werden. Sofern der Antragsteller die Deponie nicht selbst betreibt und damit keinen direkten Einfluss auf das Benutzungsentgelt hat, kann er die Betreibergesellschaft mit der Genehmigungsgebühr belasten.

Gemäß § 8 Abs.2 GebG NRW ist damit die Gebührenbefreiung nach § 8 Abs.1 GebG NRW nicht möglich.

VI. Information über den Rechtsbehelf

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau ist seit dem 01.11.2007 für den Bereich Wasser, - Abfall- und Bodenschutzrecht die bisherige Überprüfung des Bescheides in einem Widerspruchsverfahren abgeschafft worden, und nur noch die unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zum Bescheid bieten wir Ihnen aber weiterhin an, sich zunächst an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu wenden, um ggf. Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

VII. Zitierte Rechtsnormen

KrW-/AbfG: Gesetz zur Ordnung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 22.04.2009

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der derzeit gültigen Fassung

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung

GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW 1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Für die Entscheidung über die Genehmigung haben Sie Informationen vorlegen müssen. Ohne diese Angaben wäre die Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Diese Daten werden auch in elektronischer Form erfasst und weiter verarbeitet, soweit es zum Vollzug des KrWG erforderlich ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Preuß